

L. N. 353,45.

II k  
4934

DISCURS  
von  
Bestellung  
Geist- und Weltliche  
Aemter.

1707.



1707

DISCURS

von

der

1707

1707





## Im Nahmen Jesu!



**S**ITZ der höchste Monarch / und **HERR** **GOTT** re-  
gieret die  
aller Herren / nachdem Er die Welt / und  
in derselben / den Menschen / die kleine  
Welt / erschaffen / erhält und regieret Er  
dessen ausgebreitete Menge in Ordnung  
durch ein zweyfältiges Regiment; De-  
ren eines das Geistliche / das andere das  
Weltliche genennet wird; Gestalt ohne Ordnung und Regi-  
ment mit der menschlichen Gesellschaft / zumahl nach dem lei-  
digen Sünden-Fall / es ein fast selzames Aussehen würde ge-  
wonnen haben. Jenes das Geistliche / gleichwie es den Geist /  
und die Seele des Menschen vornehmlich betrifft / und zu deren  
Wohlfahrt abziehet; Also wird auch dieses Regiment haupt-  
sächlich und meist unmittelbar / von dem Heil. Geist **GOTTES**  
unter den Menschen geführt; Welcher jedoch auch Menschen  
hierunter zu Werkzeugen gebrauchet / die dasjenige / was **GOTT**  
vor Mittel zu Erlangung der Seelen Wohlfahrt geordnet hat /  
nemlich das Wort und die Sacramenten / dem menschlichen Ge-  
schlecht vortragen und dispensiren sollen. Dieses das Welt-  
liche trifft vornehmlich das äußerliche / den Leib des Menschen  
und dessen Wohlfahrt und Unterhaltung an / welches **GOTT**  
nicht

durch  
zweyerley  
Regiment  
das  
Geistliche  
und das  
Weltliche

nicht so unmittelbar / als jenes unter dem menschlichen Geschlecht führet / sondern dasselbe denen Obrigkeiten / Rägern / Königen / Fürsten und Herren in der Welt / als seinen Stadthaltern auff Erden / auffgetragen / und von seinetwegen einem jeglichen über die Heerde / die er ihm anvertrauet hat / zu führen anbefohlen. Jenes also ist innerlich und geistlich ; Dieses äusserlich und leiblich. Und sind beyde zwar von einander ihrer Natur und Eigenschafft so wohl als dem nächsten Zweck und der Regierungs Art nach unterschieden / dannhero auch nicht eines in das andere zu vermengen / jedoch aber gar genau mit einander verbunden / so daß / gleichwie der Geist und die Seele auff dieser Welt in dem Leib den Sitz und Auffenthalt hat / und durch die äusserliche Gliedmassen des Leibes für Schaden geschüzet / auch mittelst der Speise im Leibe beygehalten und ernehret wird / also auch das geistliche Reich Gottes in dem leiblichen seinen Sitz und Wohnung und jenes von diesem Nahrung und Schutz zu gewarten haben / und genießen / solchem nach beede in einer leiblichen Harmonie zu einem Hauptzweck / der Wohlfahrt nemlich des ganzen Menschen zu Seel und Leib / und zum Preis dessen Schöpfers zusammen stimmen sollen. Beyde Regimente sind mit vollkommener Gewalt von GOTT dem Vater seinem eingebornen Sohn / dem ins Fleisch gesandten Messia und Heyland der Welt / unserm HERREN JESU Christo nach seiner Erhöhung gegeben worden / a welche er / als der Fürst der Könige auff Erden b und das Haupt aller Fürstenthum und Obrigkeiten c nach des Vaters Willen durch seine Botschafften und Pfleger im Geist und Weltlichen bis dato und ferner verwalten wird / bis er am Ende der Welt wieder sichtbarlich erscheinet / als der von GOTT darzu verordnete Mann d alle Menschen vor Gericht fordort /

sie

beyde sind wohl von einander unterschieden: Doch genau zusammen verbunden;

und  
Ehrifto  
JESU  
übergeben  
Der sie  
führet

durch seine  
Botschafften  
und  
Pfleger.

a Ephes. I. 20. 21. 22.

b Apocal. I. 5.

c Coloss. II. 10.

d Actor. XVII. 31.

sie ihres Thuns und Lassens halben richtet / die da Gutes ge-  
than haben / zum ewigen Leben einweisen / die aber Böses gethan /  
zum höllischen Feuer verdammet / und dann das Reich seinem  
himmlischen Vater wieder überantwortet. e

Zweyerley Personen sind angemercket / durch welche Chri-  
stus der HERR seine beyde Reiche hie auff Erden führet:  
Botschafften und Pfleger. Botschafften sind Lehrer und  
Prediger / die als die Mund-Boten Gottes / das von ihm vor-  
geschriebene Wort des Gesetzes und Evangelii den Menschen in  
Gottes Nahmen fürtragen / und sie mittelst dessen rechter Thei-  
lung und Explication auch Dispensation derer Sacramenten /  
und der Bind- und Löse-Schlüssel den rechten Weg zur Seligkeit  
weisen sollen. Diese haben sothanes ihrer Amts und Verrich-  
tung wegen ihre Instruction von GOTT und ihrem Haupte  
selbsten in der heiligen Schrift immediate, und dependiren also  
von ihm lediglich. Ob sie gleich ihren Veruff zu dem Amt von  
einer ganzen in dreyen Haupt-Ständen bestehenden Gemeinde /  
nach der Apostel Zeit empfangen / auch wenn sie ihrem Amt der  
Gebühr nicht vorstehen / sondern mit falscher Lehr und bösem  
Wandel Aergerniß geben / deßfalls Correction leiden müssen.  
Pfleger sind die Obrigkeiten: Als Käyser / Könige / Fürsten /  
Graffen und Herren ; Welche zu dieser Obrigkeitlichen Macht  
und Gewalt über Land / Leute und Unterthanen zu herrschen  
und zu gebietthen / durch Erb- und Anfall / Wahl / Verträge und  
Siege rechtmäßig gelangen / und alle nach ihrer Masse von GOTT  
geordnet sind. Denen aber / nebst dieser hohen Macht und Ge-  
walt zu gebieten / zugleich auch von GOTT dem allgewaltigen  
und einigen Herrscher die Pflicht und Schuldigkeit aufgelegt /  
und mit der Gewalt genau verknüpffet ist / vor ihrer Unterthanen  
Hehl und Wohlfahrt zu Seel und Leib / gleich als ein treuer  
Hirt vor seine Schaaf thut / herglichs und embsig zu sor-  
gen /

Jene sind  
Lehrer  
und Predi-  
ger.

diese die  
Obrigkeit-  
ten.

1. Cor. XV. 24

23

Deren  
Pflicht ist  
in ihren  
Länden  
geist- und  
weltliche  
Aemter  
wohl zu  
bestellen.

gen/ f und sothane Wohlfahrt/nach allen Kräfften und Vermögen/ so sehr / ja mehr / als die Seinige zu suchen und zu fordern. Und damit sie an Beobachtung dieser ihrer Pflicht um so weniger gehindert werden möchten/ hat er ihrem Gehorsam (auffer dem was er unmittelbar durch sein Wort gebeut/g) alle und jede Personen in dem Bezirck ihrer Lande und Gebiets keine/ auch die so geistliche Aemter verwalten/ nichtausgenommen unterworffen. h Das vornehmste Stück dieser ihrer Obrigkeitlichen Pflicht bestehet nun unter andern auch darinn/ daß/ was sie zum Heyl ihrer Unterthanen nicht selbst verrichten und bestreiten/ theils nicht sollen/ zum Theil aber auch nicht können/ sie andern zu jedem Amt nach seiner Art geschickten und wohl qualificirten Personen auff gebührende Masse auftragen und anbefehlen. Was sie nicht thun sollen/ sind die ins öffentliche Predigt- Amt lauffende Verrichtungen/ als öffentlich lehren und predigen/ und die heilige Sacramenta nebst dem Amt der Schlüssel administriren. Was sie wegen verschiedener Hindernissen/ zumahl in ausgebreiteten Länden/ allenthalben nicht selbst thun können/ ist die Administration der Justitz, daß einem jedweden Gleich und Recht wiederfahre/ und die Frommen/ und denen Gesezen Gehorsamen/ wieder die Bösen und Ungehorsamen/ geschüset werden. Wenn diese beyderley Verrichtungen in einem Lande wohl von statten gehen/ und solche Aemter mit dazu qualificirten Subjectis besetzt sind/ so stehet es mit einem solchen Lande auffß beste/ und haben sich Herrschafften und Unterthanen herrlichen Flors und Auffnahme zu erfreuen/ dahero auch mancher tapfferer Fürst i sich zu seinem Symbolo und Denck-Spruch erwehlet: Pietate & Justitia.

Die

f Ezech. XXXIV. 1. Tim. II. 1. 2.

g Actor. IV. 19. v. 29.

h Rom. XIII. 1. verb. Jedermann / ic.

i Als: Johann Friederich Marggraff zu Brandenburg/ Dnolgbach und andere / wie auff der Münze zu sehen.

Die zu denen erstern des öffentlichen Predigt-Amtes Ver-  
richtungen gewidmete Personen / als Christi Botschaffter /  
sind zwar da dieser Herr sein geistliches Reich hienieden auff  
Erden selbst sichtbarlich zugegen / angeordnet / von ihm auch  
selbst ohnmittelbar beruffen / und instruiret worden / als der  
da hierzu keines andern Rathes / Einwilligung / oder Confir-  
mation weiters bedürffe. Nach der Zeit aber und als er seine  
sichtbare Gegenwart der Welt / durch die Himmelfahrt / entzo-  
gen / haben die Apostel und deren Nachfolger / so lange als die  
Christliche Kirche unter heydnisch- und ungläubiger Dbrigkeit ge-  
standen / die geistliche Aemter / und was denen anhanget / jedoch  
mit Zuziehung und Consens derer Gemeinen / denen sie vorgese-  
zet werden sollen / k bestellet. Nachdem aber die Dbrigkeit  
sich zu dem Christlichen Glauben auch bekannt / hat dieselbe sich  
der von GOTT ihr anbefohlenen Pflege und Ausbreitung sei-  
ner Kirchen billig auch in diesem Stücke mit angenommen / daß  
sie ihren Unterthanen treue Lehrer und Seelsorger vorsezten /  
oder wo dieselbe schon von der Gemeine erwehlet / und im Lehre-  
Amt begriffen waren / solche mit bestätigten / auff deren Lehre  
und Wandel Acht gaben / die / so Kezerey und Aergerniß anrich-  
teten / nach genugsamer Erkänntniß / absetzten / und anderer  
oder auch sonst abgehenden Stelle um andere wohl qualificirte  
Successores mit der Geislichkeit und der Gemeine besorget wa-  
ren. 1 Diese Dbrigkeitliche Macht und Befügniß ist zwar nach-  
gehends / wie die Historien zeugen / durch die Römischen Pabste  
denen Käysern und andern Dbrigkeiten entzogen / und an sich  
und die Geislichkeit alleine gebracht / vor ein paar hundert Jah-  
ren aber von vielen / die dem Römischen Pabst / und seiner an-  
gemaffeten so unziemlichen als ungegründeten Gewalt / mit Gött-  
lichem Nachdruck widersprochen / rechtmäßig hinwieder vindic-  
cirt /

k Act. I. 15. in den Tagen trat auff Petrus / 2c. Act. VI. 2. 5. Da riefen die  
Zwölffe die Menge der Jünger zusammen. 2c.

1 De hoc Jure Conring. de constitut. Episc. in Germania & alii.

und zwar die Geuitliche mit Zuziehung derer Geistlichen in Consistoriis und Confens der Gemeine.

tiret / und das Werck mit Bestellung der Lehrer und Prediger / die als Mund-Worten GOTTES / über die Seelen derer ihnen anvertrauten Gemeinen wachen sollen / also eingerichtet worden / daß die hohe Obrigkeit mit Zuziehung derer Geistlichen in dem zu denen geistlichen Sachen und was dahin gehöret / geordneten Collegio, so man Consistorium nennet / wenn ein Pfarr- oder Prediger- Stelle im Lande verledigt / über deren behdrige Besetzung zu Rathe gehet / wenn von demjenigen / der in der Gemeinde das so genannte Kirchen-Patronat hergebracht ein oder mehr Personen zum verledigten Amte vorgeschlagen / und präsentiret werden / solche ihrer Tüchtig- und Geschicklichkeit halber prüfen; Sie der Gemeinde / welcher Seelen Obsicht ihm anvertrauet werden soll / vorstellen; Und wenn sie wider seine Person / Lehre und Wandel nichts erhebliches einzuwenden / (womit sie sonst nicht zu enthören) dieselbe auff Apostolische Weise durch Hände Auflegen derer allschon in geistlichen Lehr-Amte stehenden / ordiniren / und zu seiner Gemeinde einweisen und investiren lasset.

Worben die Frage entsteht: ob bey dieser geistlichen Aemter Bestellung Geld zu nehmen und zu geben erlaubt sey?

Ob bey Bestellung eines solchen Pfarr- Lehr- Prediger- oder geistlichen Kirchen-Amtes / wie das nach seinen unterschiedlichen Stufen genannt mag werden / der oder diejenigen / die nicht dergleichen Bestellung aus Obrigkeitlicher Macht zu thun haben / und oben oder unten mit am Bret sitzen / wie auch derjenige / so dergleichen Amt zu bedienen verlangt / Geld oder Geldes werth / es sey unter was Prætext es wolle / mit Recht und gutem Gewissen darum respectivè begehren und nehmen / oder darbieten und geben könne? Und ob demnach solches vor dem HERRN aller Herren dem grossen Richter aller Welt zu verantworten sey?

Beranlassung derselben.

Diese Frage veranlasset die leidige Erfahrung / da in dem werthen Teutschlande / welches der barmherzige GOTT und Liebhaber der Menschen / der dies sein Geschöpff ungerne seinem

seinem und ihrem Feind dem Teuffel im Rachen stecken lassen will/ mit dem hellen Licht und Predigt seines Worts und Willens ins Gesez und Evangelio begnadiget/ diese Krämercy der geistlichen Aemter hin und wieder fast sehr eingerissen ist/ und immer noch weiter/ zu noch grösserer Erweckung des bereits entbrannten Zorns Gottes und derer Menschlichen/ von ihm so theuer erlöseten/ Seelen unwiederbringlichen Schaden/ einreisen will; so gar/ daß man zu diesem Commercio, welches schändlich/ ja entsezlich zu sagen ist/ auch Jüden/ um etwas darvon zu ziehen/ zu gebrauchen beginnet/ und die Pfarren gleichsam sub hasta, unter öffentlichem Feil-Gebot/ dem meißbietenden offeriret und heimschläget.

Die Frage aber aus dem Grund zu untersuchen und zu beantworten/ ist vor erst aus obigem zu wiederholen/ und als ein unvermeintliches principium fest zu setzen/ daß die Pfarrherrn/ Lehrer und Prediger/ dieses ihres geistlichen Amtes wegen Gottes Diener und Botschaffter an Christus Statt sind/ und von der Göttlichen Majestät ursprünglich in ihren ersten Prædecessoren/ denen Aposteln/ ohnmittelbar/ hernach aber durch diese/ mit Consens und Einwilligung der Kirchen und Gemeinden/ mittelbar gesandt werden; Auch ihre Instruction und Befehl/ was sie predigen und lehren/ und wie sie in ihrem Amt sich verhalten sollen/ unmittelbar von GOTT haben. Und ob schon/ nachdem die Obrigkeiten sich auch zu Christo bekennet/ diese bey der Prediger Wahl Annehm- und Bestellung concurriren/ solches doch aus keiner andern Ursach und Macht geschiehet/ als weil sie der Christlichen Gemeinde vornehmste Mit-Glieder sind; Denen also in diesem äußerlichen Actu der Bestellung der Pfarr-Aemter billig die Direction, doch daß sie nach dem immediaten Göttlichen Befehl und Instruction eingerichtet werde/ gebühret; Und denn auch darum weil sie/ als Pfleger und Säugammen der Kirchen Christi/ seinen Dienern in ihrem Göttlichen und geistlichen Amt wieder die Bösen Schutz halten/ zu ihrem Unterhalt

wird un-  
tersuchet  
und  
weil  
I.  
die Geist-  
liche  
beamtete  
Botschaff-  
ter und  
Legaten  
Christi  
sind/ und  
von ihm  
ihrer In-  
struction  
halben  
lediglich  
und un-  
mittelbar  
dependi-  
ren.

halt verhelffen / und auff ihre Lehre und Leben / daß es der Göttlichen Instruction gemäß sey / genaure Dbsicht mit haben ; Sonsten aber / gleichwie die ganze Gemeine / also auch die Obrigkeit / als das vornehmste Glied derselben / GOTT mit anrufen und bitten müssen / daß er selbst / als der HERR der Erndte bey jeder Vacanz treue Arbeiter in seine Erndte senden wolle. Dahero denn die also auff andächtiges und inbrünstiges Gebet der ganzen Kirchen und Gemeinde von GOTT gesendete Lehrer / Prediger und Pfarrherren nicht der Fürsten und weltlicher Herrschafften / sondern Gottes Diener und Legati an die ganze Kirche oder Gemeinde eigentlich sind und genennet werden mögen m, und zu verwundern ist / wie an einigen Orten Geistliche dazu kommen / daß sie sich zu Abbruch und Verminderung dieser ihrer von GOTT und ihrem Principalen / unserm liebsten Heyland Christo IESU / erlangten Würde / und hierunter mit versirenden Göttlichen Ehre von ihrer weltlichen Herrschafft ihres Amts wegen z. E. Hoch Fürstl. N. N. Pfarrherr / Superintendentens 2c. benennen lassen ; ja sich selbst also nennen und schreiben ; welches als eine von ihnen selbst eingeräumte Amts-Dependenz hernach zu weiteren ungebührlichen Eingriffen in das Amt und dessen Bestellung denen weltlichen Herrschafften / Obern und Untern gar leicht Anlaß geben mag / und vielleicht schon mehr als zu viel gegeben hat. Ist nun dem also / wie es denn nicht anders ist / daß die geistliche Lehrer und Prediger in der Kirchen / nicht der Menschen noch der Obrigkeit / sondern Gottes Diener und Gesandten von GOTT / nicht von Menschen sind / und ihren Befehl ihrer Amts-Berrichtungen halben nicht von Menschen sondern von GOTT unmittelbar haben / mit was Fug will sich denn der weltliche Stand / die Obrigkeit / anmassen / mit dem / was nicht sein ist / Handel und Wandel zu treiben / eines andern und höhern Herrn Diener beym Antritt seiner Function und Gesandtschafft zu schätzen / und sich mit frembden

Gut

Gut zu bereichern? Wenn ein Potentat zu dem andern einen Gesandten schicket / und dieser wolte denselben nicht zur Audienz lassen / er habe denn ihm oder seiner Cammer / oder auch seinen Bedienten ein Stück Geld / ohne daß er solches aus einem vorher gegangenen Contract oder anderem Fundament von Rechts wegen zu fordern hätte / bezahlet / würde dieses nicht wieder aller / auch Barbarischen / Bölder Recht gehandelt heißen / und von der ganzen erbaren Welt mißbilliget werden? Hier aber sind nicht einander in der Hoheit gleiche Potenzen / sondern der HERR aller HERRN sendet seine Diener an seines Reichs Unterthanen / welche Könige / Könige / Fürsten und Herren so wohl sind / als der geringste Bauer und Bettelmann. Und wie wolte es einem Fürsten gefallen / wenn er einen Diener an eine seiner unterwürffigen Städte schickete / ihr seinen Willen zu eröffnen / und diese wolte ihn nicht eher hören noch zum Vortrag lassen / er habe denn ein Stück Geld nach ihrem Gefallen gezahlet? Würde er ein solch Unternehmen und Verfahren mit seinem Diener und Gesandten nicht vor eine ihm angethane größte Schmach / vor einen Ungehorsam und Widersetzlichkeit seiner Unterthanen / und vor einen Eingriff in seine Hoheit und Gerechtfame halten / und solchen verwegenen und Geldbegierigen Unterthanen nicht tapffer auff die Finger klopfen? Hiernächst / und fürs andere / so stehet solches Geld fordern und nehmen derer Obrigkeiten / bey Bestellung der geistlichen Aemter / gerades Weges dem Zweck der bey sothaner Bestellung beobachtet werden soll und muß / entgegen / und hindert / daß derselbe nicht erlanget wird. Der Zweck aber dererjenigen / die mit Bestellung der geistlichen Pfarr- und Lehr-Aemter zu thun haben / ist und soll seyn / daß sie das vacante oder ledige Pfarr-Amt mit einer dazu / mit allen im Lehr und Leben erforderkten Qualitäten / wohl versehen / und vor andern dazu geschicktesten Personen besetzen / und davon weder durch Gaben noch Geschenke / noch einige andere Absicht sich abhalten lassen. Wenn nun die

II.  
Es dem Zweck dieser Bestellung gerade entgegen / und denselben zu erreichen hindert / ja gar verkehret.

III.  
Die Per-  
sonen zu  
unrecht-  
mäßigem  
Beruff  
verleitet;  
der Ge-  
meine ihr  
Wahl- und  
Consens-  
Recht dar-  
durch in-  
tervertiret  
und dem  
gepredig-  
ten Wort  
Gottes  
der völlige  
Segen  
entzogen  
wird.  
IV.  
Gang ab-  
surd und  
ungereimt  
daß der/  
durch wel-  
chen Gott  
die größte  
Wohlthat  
erweist/  
solche bez-  
ahlen soll.

Obigkeit bey Besetzung einer Pfarr / von der Person / die da-  
zu bestellet werden soll / Geld begehret / und nimmet / oder neh-  
men läset / so ist ausgemachet / daß sich dazu nicht der Geschick-  
teste finden werde; Sondern der das Geld hat / er mag beschaf-  
fen seyn / wie er will; Denn wer zum Predig- Amt recht qualifi-  
ciret ist / an der Lehre und am Wandel / der wird dieses höchst  
schwere und wichtige Amt / welches mit grosser Mühe / Sorge  
und Angst versehen und bestritten werden muß / nicht mit seinem  
Geld / wenn er auch dessen die Menge hätte / erkauffen; Son-  
dern dieses vor den größten Schandfleck / den er sich und seinem  
Amte anhängete / achten / und sich davor bedanken; Der Arme  
aber / der das Geld nicht hat / wenn er gleichwohl dazu qualifi-  
ciret wäre / muß ohne dem zurück stehen; Da es denn anders nicht  
seyn kan / als daß die Stelle mit einem nicht so wohl qualificir-  
ten / sondern Ungewissenhaftten und oft wohl auch sonst gar Un-  
geschickten / besetzt werde. Ferner und zum dritten entsethet  
aus solcher Geld- Taxa und Krämerey der geistlichen Aemter  
diese der ganzen Christenheit höchst- schädliche Wirkung / daß  
der zu dem Lehr- und Predig- Amt hauptsächlich erforderte ordent-  
liche und Göttliche Beruff ganz verkehret / und die Leute darzu  
verleitet und gezogen werden / sich mit Giff und Gaben hinein zu  
schwingen und zu dringen / wodurch weiter nicht allein der Gemeine  
ihr dabey zustehendes Wahl- Recht und Consens vollends gar in-  
tervertiret / sondern auch dem durch eine solche unrechtmäßiger  
Weise beruffene / ja eingekaufte und eingedrungene Person ge-  
predigtem Worte Gottes der völlige Segen entzogen / und die  
Gemeinde höchst kläglich Weise darum gebracht wird. Wierd-  
tens ist es ja wohl ein absurdes und sehr verkehrtes Unternehmen /  
daß / da GOTT denen Menschen die größte Wohlthat unter an-  
dern darinn erweist / wenn er ihnen sein Wort und Willen recht  
rein und lauter predigen läßt / sie auch GOTT darum allzeit zu  
bitten haben / daß er treue Arbeiter in seine Ernde senden wolle /  
sie alsdenn / wenn er diese Bitte gerne erhören / und ihnen treue  
Arbei-

Arbeiter senden will/ über diese Wohlthat noch von dem gesendeten Arbeiter Geld und Gaben haben wollen/ damit er seine ihnen leistende Arbeit ihnen gleichsam bezahlen solle/ welches so unreimert ist/ also etwas in der Welt seyn kan. Aus welchen und andern mehr Ursachen fünffstens alle geist- und weltliche Rechte in einen solchen geistlichen Dienst-Handel/ als ein aller schändlichstes Laster höchst verboten haben. Wie es denn von seinem Urheber im Neuen Testament/ dem Zauberer Simon/ den Nahmen der Simonie bekommen/ und nichts anders ist/ als die geistliche Gaben und Aemter um Geld oder Geldes werth hingeben/ oder an sich bringen/ als wodurch der Göttlichen Majestät die größte Schmach angethan wird/ indem man die ganz unschätzbare Gaben Gottes/ die Er der armen menschlichen Seelen aus dem unerschöpflichen Brunnen seiner Güte umsonst o mittheilet/ und mitgetheilet wissen will/ so gering schätzig achtet/ und mit einem zeitlichen pretio vergleichen/ und darum vergeben oder erlangen will. Daher es auch unter die Laster der beleidigten Göttlichen Majestät/ gleich wie die Blasphemie oder Gotteslästerung und einige andere/ gezehlet zu werden pfeget/ p und härtiglich gestraffet q werden soll. Diesem allen nach ist es klar und unwiderprechlich/ daß der oder diejenige/ welche mit Bestellung eines geistlichen Lehr- oder Kirchen-Amtes aus Obrigkeitlicher Macht zu thun haben/ davor weder Geld noch Geldes wehrt/ unter was Prætext es auch sey/ nicht begehren noch nehmen sollen/ noch solches als recht gethan/ im Gewissen verantworten können; So wenig/ als einer/ der ein solch Amt zu haben verlanget/ darum Geld darbieten oder geben soll oder kan.

- n Can. Apost. 30. Concil. Chalcedon. c. 2. eum aliis allegatis à Schiltero in Inst. J. C. l. I. t. 13. §. 23. Jus Canon: in causa I. qv. I. t. X. de Simonia. Jus civile Cæsareum l. 31. C. de Episc. Nov. 6. c. I. s. Nov. 123. c. I. & cap. 2. §. I. Damhoud. prax. crim. c. 61. n. 62. & seq.
- Esa. LV. I. 2. Sir. LI. 33.
- p Damhoud. pr. crim. c. LXI. n. 8.
- q t. t. X. ibique Dd. de Simonia.

V.  
In allen Geist- und weltlichen Rechten/ als ein abscheuliches Laster verboten.

mit Reim beantwortet.

Beweis: Gründe/ warum keiner durch Geld darbieten und Geben sich in das Predig- Amt schwingen solle.

Und zwar dieser soll und kan es um deswillen nicht thun / weil keiner in das Predig-Amt ohne rechtmäßigen Beruff treten soll / welcher Beruff ihm schlechter Dings nöthig ist r so sehr und absolut, als einem weltlichen Gesandten / von der Herrschafft sein Creditio und Beruff zu seiner Legitimation. Wie kan aber derjenige / der durch Geld darbieten / Geschenk / Giff und Gaben / welches dem Wort und Befehl Gottes zu wider / sich selbst zum Pfarr-Amt angetragen / und dasselbe dadurch erlanget hat / sich eines rechtmäßigen Beruffs rühmen? Wie vermag derselbe in Widerwärtigkeit auff sein Amt / wozu er nicht von Gott beruffen / trugen / oder sich des gerechten Gottes / dessen Ordnung er so vermessenlich übertretten / Hülf und Beystandes darinn getrösten? Solte er wohl nicht alsdenn / wenn das Gewissen / wie es in Widerwärtigkeit zu geschehen pfleget / rege wird / und ihn seines Lauffens und ungebührlichen Einschleichens überzeuge / wünschen / daß er die h. Schrift / die er lehret / nie gelernt hätte? Zu geschweigen des überaus grossen Schadens und Nachtheils / welcher der Kirchen und Gemeinde durch einen so übel beruffenen Diener und Seelsorger zugezogen wird; Indem die meisten unter den Pfarr-Kindern diesen Unterschied / daß zwar unrechtmäßig der Beruff / das gepredigte reine Wort und Administration der Sacramenten nach Christi Einsetzung doch kräftig seyn könne / nicht begreifen; Und also in stetem Zweifel und Mißtrauen gegen solchen Seelsorger stehen: Ob auch Gott durch ihn würcke / und er der Gnade Gottes sie versichern / mithin seine Amts Verrichtung / ihre Seele in Ruhe setzen könne?

Da läßt es sich nun mit allerhand hervorgesuchten Entschuldigungen vor dem in die Herzen der Menschen scharff sehenden und allwissenden Gott / um die hierunter / so ein-als anderer Seiten / herrschende respective Dienst- und Geld-Begierige zu beschönnen / nicht auslangen. Will der Geld-nehmende / er sey Herr oder Obrigkeit selbst / oder der in einem ihm aufgetragenen Amt /

Gegens  
Scheins  
Gründe

r Jerem. XXXIII. 21. & XXXI. 32. Rom. X. 14. 15. Hebr. V. 4.

Amt / es sey geist. oder weltlich; Er sey Abt / Prælat oder General-oder Special-Superintendent, Præfident, gemeiner Hoff-Cammer-Chatoul-Cabinet-oder anderer Bedienter; Wie er auch genennet werden möchte / sagen: Es werde die Taxa, das Geld oder Geldes wehrt in die Fürstl. Cammer oder Chatoul, oder dem Ober-Bischoff wegen eines Pfarr-Dienstes nicht vor die Wahl zum geistlichen Predig-oder Lehr-Amt / und vor den Auftrag desselben gegeben / und also das Spirituale nicht verhandelt; Sondern vor die Conferirung des einem Pfarr-Amt anhangenden jährlichen / öfft ziemlich austräglichen Einkommens und Präbenden / welche gleichwohl aus dem Lande genommen würden / und vor das Recht solche zu erheben dem Landes-und Ober-Herrn gar wohl etwas gegönnet und gegeben werden könnte und solte. So muß derselbe wissen / daß solche jährliche Einkünfften und Präbenden und die Befügniß solche zu erheben nichts anders sey / als ein schuldiger Sold / welcher dem Pfarr-Herr vor seine Amts-Mühe / für welcher er sein Brod mit Handwercks und dergleichen Arbeit nicht verdienen kan / von Gottes und Rechts wegen gebühren / selbige Einkünfften auch mehrentheils von der gottseligen Antiquität / ohne daß sie damit eine solche verfluchte Simonie getrieben wissen wolten / gestiftet seyn; Und finden sich leider! heut zu Tage unter denen Protestirenden gar wenig / die auff hinlängliches jährliches Auskommen der Pfarrern und Lehrern in Kirchen und Schulen ernstlich bedacht wären / und etwas neues aus dem Ihrigen dazu stifteten; Dannenhero auch keinem kein Recht oder Befügniß zukommen kan / vor die ihme ohne das hohen Amts wegen obliegende Conferirung eines Pfarr-Amtes an ein geschicktes Subjectum etwas zu begehren / ob gleich solchem Pfarr-Amt das rechte gewisse Intraden zu seinem Salario und nöthigen Unterhalt anhängig ist; Und kan nicht anders seyn / müste einer sonst gar einen subtilen Unterscheid zur Bemäntelung seines Geizes zu machen wissen / denn daß wer vor Conferirung dieser dem Amt anhängiger Intraden etwas

werden  
wiederles  
get.

I.  
Schein  
Grund.

nimt /

II.  
Schein:  
Grund.

nimt / solches auch vor das Pfarr-Amte selbst nehme / und damit einen geizigen und derestabelen Geld-Handel treibe / so / daß der Pabst Paschalis s denjenigen nicht vor klug hält / der sagen wolte; Das Geld würde nicht vor die geistliche Consecration oder das heilige Amt gegeben / sondern vor die herrliche Præbenden / die daraus erhoben werden; Deswegen er etwas davor zu geben durchaus verboten hat. Will einer weiter sagen: Thun doch das die Pabste selber / und lassen sich das Bischöfliche Pallium und Mittheilung der geistlichen Aemter und Beneficien theuer und hoch genug bezahlen; Welches ja / wie vor diesem das ganze werthe Teutschland / also noch jeso ein grosser Theil desselben sattfamer erfähret; Müste es demnach so gar unrecht nicht zu seyn scheinen. Allein / wer weiß nicht / daß auch das gute Teutschland in seinen über den Römischen Stuhl geführten Beschwerden bitterlich darüber geklaget / und daß gar viele von denen der Römischen Religion selbst Zugethane / ja wohl gar Pabste t solche Krämerey des Pallii vor eine Simonie und abscheuliches Laster gehalten; Welches weil es / derer so genannten Moralisten Verfleisterung ohngeachtet / von andern mit mehrern schon tapffer gezeigt / und dieser Discurs sich in der Enge zu halten gestieffen ist / weiter auszuführen unndthig. Man kan sich aber hiebey über die Einfalt (wofern es nicht etwa scoptischer Weise geschrieben /) eines sonst seiner civil-und criminal-Practic halben berühmten Juristen u nicht genug verwundern; Der / nachdem er geklaget / daß man zu dieser seiner Zeit (das war in dem 16ten Seculo nach Christi Geburt bald nach der vorgegangenen Evangelischen Reformation) so gar viele / welches billig und bitterlich zu beweinen sey / mit dem abscheulichen in Göttlichen und menschlichen Rechten verbotenen Laster der Simonie bestricket sehe / dennoch den Römischen Pabst / wenn derselbe schon die geistlichen Aemter um Geld hingebe / ausnimmet / unter der / aus dem Bartold angeführte

s ap. Gratianum C. si quis I. qv. 3. (Conf. Ziegl. Epist. p. 423.)

t c. novit. dist. 100. Papa Zacharias in epist. v. Ziegl. ad Lautb. p. m. 82.

u Damhoud. prax. crim. cap. LXL. num. 65. 72.

geführten Ursach: Weil der Pabst ein Apostel sey / und entwe-  
 der das genommene heilig mache / oder ein heiliges Geld nehme;  
 welchen Spruch und Ration des Bartoli er wohl zu notiren ver-  
 mahnet / wider diejenige / welche dem Päßlichen Stuhl so heftig  
 widersprechen / als denen keines weges erlaubet sey / ihr Maul  
 an dem Himmel zu verbrennen; Sondern vielmehr sey dem Pabst  
 erlaubet / æquare quadrata rotundis, aus vierecketen ein run-  
 des / und aus rundem ein vierecketes / das ist / wie es der heilige  
 Geist x ausspricht / und über diejenige / die solches thun / das  
 Wehe schreyet / aus süsse sauer / und aus sauer süsse / aus Fin-  
 sterniß Licht / und aus Licht Finsterniß zu machen. Welcher an-  
 geführte Grund seiner vermeinten Päßlichen Ausnahme aber  
 wohl von keinem vernünfftigen / geschweige Gottfürchtenden  
 Menschen Beyfall finden wird; Da man auch täglich erfähret /  
 wie vernünfftige Römisch-Catholische / denen GDTZ das Ver-  
 ständniß nur in etwas öffnet / sich dergleichen unverschämten Vor-  
 gebens / und dem Römischen Pabst so blind hinein schmeichlen-  
 den Liebkosungen mehr und mehr zu schämen beginnen. Und sie-  
 het man hieraus / was es vor unverwindliche Gefahr nach sich  
 ziehe / wenn man ein wenig aus der von GDTT fürgeschriebenen  
 Regul und Geleiste ausweicht / und dasselbe durch Conniventz  
 aus einer Geld- oder andern Ehr- oder Lust-Begierde aus Men-  
 schen-Furcht oder Menschen zu Gefallen und dergleichen Bewei-  
 gungen geringe achtet / wie daraus durch nach und nachschleigen-  
 de immer mehr verderbliche Einbrüche das Böse endlich zur Ge-  
 wohnheit / und gleichsam zum Recht wird / welches derjenige /  
 der die äußerliche Gewalt hat / zu defendiren / keine Scheu  
 mehr träget / obgleich daran geist- und leibliches Verderben des  
 von GDTZ so theuer geachteten Geschöpffs / der Menschen han-  
 get. Dahero nun läßt sich auch diese geistliche Dienst-Krämerey  
 mit einer eingeriffenen Gewohnheit keines weges entschuldigen  
 noch

III.  
 Schein  
 Grund.

noch justificiren. Denn obwohl sonst die Gewohnheit und ein unvorrückter Gebrauch im menschlichen Thun und Wesen viel vermag / und dasjenige darinn vor passabel erachtet wird / was der alte Gebrauch mit sich bringet / y so geht doch dieses in denen Dingen / die in Gottes Wort verboten sind / und wider seinen heil. uns geoffenbahrten Willen vorgenommen und gehandelt werden wollen / durchaus nicht an; Sondern da hat das alte teutsche Sprichwort statt: Hundert Jahr unrecht ist keine Stunde recht. Und muß man eine solche böse Gewohnheit / wenn sie aus von Gottes verhengtem Schlass der Leute / die über der Menschen Wohlfahrt wachen sollen / als ein böses Unkraut in den guten Weizen-Acker der Kirchen Gottes von dem Feind ausgefäet worden / desto ernstlicher wieder auszurotten und abzuschaffen beflissen seyn / je mehr Schaden und Verderb durch deren längere Tolerantz der Kirchen Gottes und dem gemeinen Wesen zuwächst. Bleibt es also nochmalen unwidersprechlich wahr / daß weder Obrigkeit noch Diener um und bey Bestellung einer Pfarr- und dergleichen geistlichen Amts kein Geld noch Geldes werth mit gutem Gewissen nicht nehmen / noch weniger der ein Pfarr- und Lehr-Amt begehret / darum geben oder zahlen soll noch kan. Wer aber solches thut / ein schändliches / abscheuliches und der Kirchen Gottes höchst-schädliches Laster begehet / zu welchem mit Petro z wohl zu sagen ist. Daß du verdammt werdest mit deinem Gelde / daß du meynest Gottes Gabe werde durch Geld erlanget / du wirst weder Theil noch Anfall haben an diesem Wort / denn dein Herz ist nicht rechtschaffen vor Gott. Darum thue Buße für diese deine Bosheit / und bitte Gott / ob dir vergeben werden möchte der Lück deines Herzens. Denn ich sehe / daß du bist voll Bitterkeit / und verknüpffst mit Ungerechtigkeit.

Was nun also von denen geistlichen Aemtern bey der vorgestellten

Beschluß  
dieser  
FrageBe-  
antwortung.

y l. 13. in fin. ed. de pollicitat.  
z Act. VIII. 20. 21. 22. 23.

stellten Frage und deren Beantwortung discurreret worden/hätte damit wohl seine klare Richtigkeit. Will man aber eben diese Frage auch auff die weltlichen Aemter richten und untersuchen? Ob denn auch bey deren Bestellung das Geld davor begehren/geben und nehmen/ so gar unrecht und Sünde sey? Da sollte sich wohl noch mehr Zweifel finden/ als bey der vorigen/ angesehen diese weltliche Aemter und Dienste nicht so unmittelbar von Gott selbst/ als die geistliche/ sondern von der menschlichen Ordnung/ a von denen Königen/ Fürsten und Herren dependiren/ derer Gesandte b selbige in der H. Schrift/ nicht aber/ als die Geistliche/ Gottes Diener und Christi Botschafter genennet werden. Und weil sothane hohe Häupter/ Fürstenthüme/ Graff- und Herrschaffen/ und also Land und Leute/ in ihrem Patrimonio, Eigenthum und Besiz haben/ und damit öftters durch Kauff/ Tausch/ und dergleichen Contract zu handeln und zu wandeln/ in gewisser Masse befugt seyn/ so scheint diese Befugniß auch dahin sich wohl extendiren zu lassen/ daß sie auch die über solche Lande und Leute zu bestellen habende Officia und Aemter wohl verkauffen/ verhandeln/ und um ein gewisß Geld hingeben und aufstragen könnten; Um so mehr in dem Fall/ wenn sie in einer Noth stecken/ und die ordentlichen Intraden zu Befreyung derselben nicht hinlangen wollen. Alleine ob zwar an dem/ daß die politische und weltliche Aemter eine solche unmittelbare Dependenz, Instruction und Creditiv von Gott nicht/ wie geistliche Pfarr- und Predig-Aemter haben/ und deswegen die pro negativa in der vorigen Frage zum Fundament angeführte erste Ration allhie nicht zu appliciren ist/ so finden sich dennoch/ wenn man die Sache mit unpassionirtem Gemüth auffrichtig/ und ohne Præoccupation, überlegen will/ nicht weniger aus Göttlichen und weltlichen Rechten/ ja aus der gesunden Vernunft herfließende

a I. Petr. II. 13.

b I. Pet. II. 14.

II.  
Frage/ ob auch bey weltlicher/ insonders/ heit Justiz- Aemter Bestellung/ Geld davor begehren/ geben und nehmen Sünde sey? Schein-Gründe/ warum es nicht vor sündlich zu halten seyn möchs-

fließende Gründe / womit auff die bemeldte Frage bey den weltlichen Aemtern / insonderheit aber denjenigen / welche die Justitz über Land und Leute administriren sollen ( denn von diesen wollen wir dißmahl nur handeln ) gleicher Gestalt mit Nein zu antworten / und allerdings zu behaupten : Daß / wenn ein Fürst und Potentat auch weltliche Justitz-Aemter um Geld und Geldes werth hingiebt und aufträgt / solches eine wider Göttliche / natürliche und Civil-Rechte lauffende / und also unverantwortliche schwere Sünde sey ; Dieses nun aus dem Grunde der Wahrheit darzuthun / so wird vor erst præsupponiret und fest gesetzt / daß kein Christlicher Fürst noch Potentat seyn wird / der nicht / wenn er anders sich es von Türcken und Barbarn hierinn nicht wolte zuvor thun lassen / erkennen und bekennen müsse / daß er seine Majestät / Macht und Gewalt über das ihm unterthänige Volk zu herrschen / entweder mittelbar oder unmittelbar ( denn wir uns hier in den dießfalls zwischen denen Gelehrten sich enthaltenden Streit einzulassen / nicht vonnöthen haben ) von dem allmächtigen und überallherrschenden GOTT empfangen / und gleichsam zu lehen trage. c Solchem nach auch schuldig und gehalten sey / sein Regiment und Ausübung solcher Gewalt nach dem Willen und Gefallen dieses seines Herrn und Wohlthäters in allen Stücken einzurichten / so gern als er selbst wolte / daß seine Unterthanen sich nach seinem Willen richten solten. Hiernechst wird aus dem unfehlbaren Göttlichen Wort / als gewiß und unvermeinlich præsupponiret / daß GOTT denen Fürsten und Potentaten das Obrigkeitliche Richter-Amt nicht also / gleichwie denen Menschen die unvernünftige Thiere / Kraut / Gras / und Früchte d zu ihrer Beherrschung und Eigenthum / damit zu ihrer Nothdurfft im Handel und Wandel zu gebähren / gegeben ; Sondern er hat dessen Eigenthum sich selbst reserviret ; Denn so sagt Moses der Fürst Gottes über das Volk Israel

aus

c Sap. VI. 4. 5. Rom. XIII. 1. 2.

d Genes. IX. 2. 3.

aus Göttlicher Weißheit in seinem V. Buch am I. v. 17. Das Gericht-Amt ist Gottes. Und Josaphat / der in Wegen des HErrn muthige / e zugleich aber auch reiche und geehrte f König zu seinen im Lande Juda gesetzten Amt-Leuten g und Richtern h: Sehet zu / was ihr thut / denn ihr haltet das Gerichte nicht den Menschen / sondern dem HErrn. ic. Womit er eben das / was Moses saget / ausdrucket; Und ist sehr merklich / daß er dieses gegen seine Amt-Leute und Richter saget und bekenet / die er selber im Lande gesetzet hatte. Der HErr aber hat denen Königen / Fürsten und Potentaten die Obrigkeitliche Gewalt und Gericht-Amt / als ein von der Göttlichen Majestät tragenden Character und unschätzbares Kleinod verliehen / daß sie in Krafft desselben Gottes Stelle hier auff Erden vertreten / gute Ordnung halten / Recht und Gerechtigkeit handhaben / die Tugend belohnen / und die Laster straffen sollen; Welches der einige Zweck ist / warum ihnen Gott dieses sein heiliges und recht Göttliches Regale anvertrauet hat; Um deswillen sie auch Götter genennet werden i. Aus diesen zweyen Präsuppositis und festgestellten Grundsätzen stieffet nun ganz ungezwungen / daß / wie in keinem Rechten erlaubet ist / fremde Dinge / die man nicht eigenthümlich besitzt / zu verkauffen / und andern Handel und Wandel eigennützig damit zu treiben / also Fürsten und Herrn mit Verkauf und Verhandlung des Gerichts-Amts ihres höchsten Lehn-Herrn / der Göttlichen Majestät / Ehre und Respect höchlich verletzen und seinem heil. Willen gröblich zuwider thun / so sehr und noch vielmehr / als sie selbst es keinem von ihren Dienern / gut heissen / sondern es vor die größte Beschimpfung auffnehmen würden / wenn derselbe mit einem / ihm aus besondern Gnaden und Absichten

Dahero  
damit  
Handel  
und Wandel zu treiben dem  
Göttlichen Willen  
und Ehre zuwider  
ist.

e 2. Chron. XVII. 6.

f 2. Chron. X. 1.

g 2. Chron. XVII. 4.

h 2. Chron. XIX. 6.

i Exod. VII. I. Cap. XXI. 6. Cap. XXII. 9. 20. 28. Psalm. LXXXII. 6. Joh.

24. I. Cor. VII. 5.

II.  
Aus nat-  
ürlichen  
Rechten/  
weil es  
dem  
Zweck die-  
ser Bestel-  
lung  
gleichfalls  
ganz ent-  
gegenste-  
het;

ten auffgetragenen hohen Character und Ehren-Stelle auffan-  
dere Weise/ als sein Wille und Absichten erfordern/ gebahren/ und  
damit eine eigennützigte Geldsüchtige Schacherey treiben wolte.  
Und also ist vors erste ausgemacht/ daß das Geld geben und neh-  
men auch vor weltliche Gericht-Ämter dem Willen Gottes nicht  
gemäß/ sondern in Göttlichen Rechten verboten/ und eine unver-  
antwortliche Sünde sey. Nehmen wir nun zum andern das na-  
türliche Recht vor/ so stehet hier eben mäßig die bey denen geistli-  
chen Ämtern oben angeführte andere Ursach zum Grunde: Weil  
nemlich durch das Geld geben und nehmen vor die richterliche  
Amt- und Ehren-Stellen/ der Zweck/ um welches willen denen  
Fürsten und Oberherrn ihre Regierungs-Macht und Gewalt/  
entweder von Gott unmittelbar/ oder vermittelt des Volcks/  
durch Wahl/ Erbfolge und andere behörige Wege/ gegeben ist/  
ganz aus den Augen gesetzt und verkehret wird. Der Zweck aber  
ist kurz vorher gemeldet: Die Handhabung guter Ordnung  
Rechtens und Gerechtigkeit/ Schuß der Frommen/ Coërcirung  
der Bösen/ Belohnung der Tugend und Straffe der Laster. Wenn  
nun diesen Zweck allenthalben im Lande zu erhalten ein Fürst und  
Potentat, als eine einzele Person/ die nicht überall gegenwärtig  
seyn kan/ nicht capabel ist/ so ist er schuldig an seiner Statt hier-  
zu die geschicktesten k Personen zu erwählen/ und auszusuchen/  
und sich nach dem Rath Jethro, Moſis Schwähers/ umzusehen/  
unter allem Volck nach redlichen Leuten/ die Gott fürchten/  
wahrhaftig und dem Geld feind sind. 1 Welches er/ wenn

er  
k Decet homines, in omni Magistratuum delectu, sequi regulam SPIRITUS  
SANCTI, ut eos maximè ad istud divinum gubernationis Reip. munus desi-  
gant & admoveant, qui nullis sint obnoxii criminibus, & commendati de  
omni pietate & justitia, testimonio bonorum virorum constante ac celebri:  
quò & Reip: minus accersatur periculi, obtrusis ei Rectoribus, qui videan-  
tur potius quàm sint viri boni & sapientes: & ii, qui reverà boni sunt &  
probat, majori apud populum polleant fide atque autoritate. Mart. Buce-  
rus de Regno CHRISTI. cap. LVII. Conferantur & ea, quæ infra in appen-  
dice è Damhoudero excerpta reperiantur.

1 Exod. XVII. 21. Qui jam his præstant virtutibus, heroicâ animi fortitudine,  
pietate

er die Aemter anderst nicht / als um Geld hingiebt / nimmermehr thun wird noch kan. Es lehret das alte Sprichwort / daß die Armuth insgemein die Redlichkeit und Tugend begleite; Und haben öffters die beste und geschickteste Ingenia die wenigsten Mittel m. Auch ist noch ein altes teutsches Sprichwort: Armer Leute Kinder regieren die Welt. Worunter **GOTT**/der an der Begierde des Reichthums keinen Wohl- aber an der Tugend Gefallen trägt/ seine heilige und verborgene Ursachen hat. Es mag nun einer die von Jethro erforderte Tugenden eines Amtmanns / die Redlichkeit und Gottesfurcht die Wahrheit und Abscheu vom Geiz noch so gut an sich haben/ so muß er / wenn er kein Geld hat/ zurücke stehen. Fände sich auch einer/der das Geld und diese Tugenden zugleich an sich hat / der wird sich mit seinem Geld nicht in das Amt kaufen / weil er als ein Gottesfürchtiger und redlicher Mann weiß / daß diese Art / Aemter zu bestellen / **GOTT** zu wider und dem gemeinen Wesen schädlich ist / darum er lieber das Amt missen / als mit seinem Exempel den so schänd- als schädlichen Aemter-Handel gut heißen / und sich anderer Sünden theilhaftig machen will. So geschiehet es denn / und kan nichts anders daraus  
fol

pietate in Deum, & sincera religione, veritate & liberalitate, atque benignitate, hi & ceteris excellent virtutibus, idoneique sunt, ut reliquis hominibus regendis præfiantur, munusque illud divinum piæ & salutaris gubernationis (unde Dii in Scripturis vocantur) ritè & feliciter obeant. Tales itaque summâ diligentia inquirendi sunt, ex universo populo: quique huiusmodi nominibus commendati occurrerint, vel fuerint ab aliis oblati, severissimè tamen, num tales sint, explorari debent, atque examinari: quo caveatur, ne DEI populis alii imponantur moderatores, quàm qui verè studeant præstare se ministros DEI fidos & salutares, cum ad terrorem & oppressionem omnis impietatis, nequitie & iniustitie, tum ad excitandam, conservandumque & provehendum studium omnis pietatis, frugalitatis atque iustitie. Ex quibus facilè perspicitur, quàm procul depellenda sit à Republica labes illa, & corruptela cumprimis pestilens, quæ in nonnulla regna invasit, ut Præfecturæ, atque alia administrandæ Reip. munia attribuantur pro carnali gratiâ ac pretio. d. Bucerus cit. loc. optimè.

m Barclaj. Euphorm. p. 22. Paupertas sæpè ingentium animorum comes est. Et paupertatis causa plerisque probitas est, inquit Abdolonymus apud Curtium lib. 4. c. I,

und die  
Leute meh:  
zum  
Geld:Geiz:  
gen als  
zur Red:  
lichkeit da:  
mit ange:  
reiget  
werden.

folgen / als daß die Aemter mit zwar reichen und sich gerne mehr bereicherenden Amt-Leuten besetzt werden; die aber zu Beobacht- und Erreichung des gemeldten Haupt-Zwecks offft so wenig geschickt seyn / n als der Esel zum Lauten schlagen / und Land und Amt mit Unordnung und Ungerechtigkeit zum größten Verderb o des gemeinen Wesens und Seuffßen der armen Unterthanen angefüllet wird. Es folget auch noch dieser dem gemeinen Wesen un- verwindlicher Schade daraus / daß sich jedermann mehr auff Geldgeizen und Zusammenscharren / als auff Redlich- und Ver- gnüglichkeit befeiffigen wird / weil er durch jenes ehender als durch die arme verachtete Redlichkeit zu Ehren und Aemtern gelangen und groß werden kan. Da derjenige / welcher durch so viel Geld ein Amt erlanget hat / wird dadurch zu geizen veranlasset / damit er durch allerhand Griffe und Gelegenheit / wenn es auch gleich mit mehrerm Bedruck der Unterthanen geschiehet / seines vor das Amt gezahlten Geldes wiederfähig werde p. Was nun also dem Haupt-Zweck des einem Fürsten auffgetragenen Regiments und Richters-Gewalts schnur stracks entgegen lauffet / das muß er ja nach der gesunden Vernunft und der natürlichen Rechten unter- lassen / und ist es keines weges zu thun befugt. q So ist es auch  
Drit:

- n Unde Gallorum Querela: Deniers auancent les bediers, et des premiers font les derniers. i. e. Nummi extollunt ineptos, & ex primis faciunt ultimos.
- o Male nimirum se res habet, inquit Cicero, cum quod virtute effici debet, id tentatur pecuniâ.
- p Hinc Campanella de Monarch. Hisp. cap. 13. Reges ac Principes, qui ita publica munera divendunt, suos Ministros efficiunt fures. Eleganter Seneca l. I. de benefic. c. 9. Provincias spoliari & nummarium tribuâ auditâ utinque: licitatione alteri addici, non mirum: quando quæ emeris, vendere gentium jus est:
- q B. Ziegler in Dicastice Concl. VII. s. 8. Quæ ex tali mercimoniû genere in Rempublicam manant incommoda, brevi penicillo describi vix possunt. Polybius inter causas victæ Carthaginis etiam hanc refert, quod dignitates illic & honores palam largitionibus redempti fuerint, cum id Romæ crimen esset capitale. Per hujusmodi namque venalitatem viri alioqui digni vel coguntur annumerato precio emere, quod propter virtutem debebant gratis accipere, vel (quod frequentissimum est, quia negotiatio talis eis criminosa est,) cogun-

Drittens einem Fürsten und Republic die größte Schande/ wenn sie nachsehen/ geschweige selbst anstellen/ daß die Ehren-Ämter/ sonderlich die vor andern heilig zu halten/ um schändes Geld hingegeben/ und damit schändliche r Schacherey und Gewinn sucht getrieben werden; Da solche vielmehr eine Belohnung der Tugend/ Tapffer-und Geschicklichkeit seyn solten. Es ist deswegen vor diesem nicht leicht einer so keck und unverschämt gewesen/ der sich mit Geld Darbieten in ein solch Amt hätte einkaufen wollen/ so daß es der Herr und Potentat gewahr worden wäre; Welcher auch/ wenn seine um sich habende Diener und Gewaltige vor die Recommendation zu solchen Ämtern Geld zu schneiden/ und sich beschenken zu lassen/ unterfangen hätten/ denen selbst übel würde galohnet haben. Nun aber scheinets/ es wolle fast überall/ auch in Teutschlande dießfalls das Schambütgen abgezogen/ aus Schande Ehre/ aus Unrecht Recht/ aus sauer süße gemacht/ und mit Bestellung der heiligen Pfarr-und Justitz-Ämter ein öffentliches ungeschicktes Commercium ge-

III.  
Weil es Fürsten und Potentaten die größte Schande ist Ehren-Ämter die eine Belohnung der Tugend seyn solten/ um schändes Geld hinzugeben.

trie-  
coguntur carere publicis officiis seu dignitatibus, non absque aliquo dedecore & magno publici boni detrimento. E contrario autem indigni, qui ut plurimum abundant opibus, facile ad publica officia provehuntur, & dignitates sibi mercantur, parum attendentes, ex suo quid in Remp. proficisci possit ingenio. Videre id contigit Theodosii Magni tempore, de quo ita refert Zosimus lib. IV. p. 754. cum temere & in indignos publica infumeret, pluribus egere cepit pecuniis, eaque re provinciarum administrationes venales proposuit, quibusvis accedentibus, nullâ exiimationibus aut honestæ vitæ ratione habita; Quin eum idoneum judicans, qui auri vel argenti plus afferret, adeoque videre erat collectarios & nummularios aliosque professiones in foro fœdissimas obeuntes Magistratum insignia ferre, majoremque pecuniâ vim habentibus provincias tradere. Quâ re fit, ut non virtuti, sed solis opibus studeant cives, nec tam boni & fortes, quam opulenti haberi velint. Caprant testamenta, grassantur ferro, miscent venena, nec ullum tantum flagitium cogitari potest, quod non cum precio videatur honestum. ANTON. MATTHÆ. de crimin. tit. de ambit. cap. 2. n. 3. JOH. BODIN. de Rep. lib. V. cap. 4. Recenset istiusmodi nequitias ipse Justinianus in Princip. Novell. 8.

Omnium sordidorum mercaturæ generum, quæ multa ac varia sunt, nullum sordidius, nullum turpius, nullum derestabilius, magistratum & honorum mercatura. Bodinus de Republ. lib. 6. c. 2.

IV.  
Weil es  
auch in  
Civil- und  
weltlichen  
Rechten  
verboten/  
besonders  
auch in de-  
nen in  
Teutsch-  
land reci-  
pirten  
Römisch.  
Käyserl.  
Rechten.

trieben werden zu größter Schmach und Schande unsers lieben Vaterlandes/ welches/wie es in andern Lastern viel von der Fran-  
kößfischen s Leichtsinngigkeit angenommen und nachgeäffet hat /  
auch hierinnen das Maaß der Sünden/ und derer darauff folgen-  
den schweren Landstraffen voll machen will. Vierdtens tritt  
endlich auch herbey das heilsame Verbot derer Civil-und welt-  
lichen Rechten; Dergleichen sich nicht nur in auswärtigen Län-  
dern/ als Holland/ r Sicilien/ u Portugall/ x u. Son-  
dern auch in unserm heil. Römischen Reiche findet. Denn da ha-  
ben die beyde Käyser Theodosius und Valentinianus im Jahr  
Christi/ 439. an Florentium ihren Stadthalter/ ein herrli-  
ches Rescript ergehen lassen/ welches auch der Käyser Justinia-  
nus in seinen Codicem repetitæ prælectionis als ein heilsames  
Gesetz y mit einverleibet / dessen Formalia zu teutsch also  
lauten:

Wir setzen/ ordnen und wollen/ daß solche Männer zur Regie-  
rung derer Provinzien (Aemtern) kommen sollen / welche  
zu dieser Ehre nicht durch Lauffen und Rennen/ oder um Gel-  
des/ sondern ihres rechtschaffenen Wandels und von dir erhal-  
tenen guten Zeugnisse willen pfliegen befördert zu werden: Und  
zwar also / daß diejenige / welche zu solcher Ehre / durch dei-  
ne oder unsere Wahl gelangen / vermittelst würcklichen Eydes  
bey

s Refert LOSÆUS de officiis Gall. l. 3. c. 1. n. 86. quod hujus venalitatæ officio-  
rum tam judicialium quam quæstuariorum structuram ex colore summae neces-  
sitas in Gallia ponere inceperit Rex Ludovicus II. quodque horum proven-  
tuum dulcedinem & ubertatem primis labris degustans Rex Franciscus I. ven-  
nalitatem officiorum publicæ, absque ulla necessitatis restrictione redditibus  
ordinariis recensuerit ac publice officia venum exposuerit, & unicuique plus  
offerenti concederit, additque n. 95. hanc officiorum venalitatem multarum  
familiarum integram ruinam per præmaturam mortem attulisse, & indies  
adferre

r Kinschot Resp. 38. n. 6.

u CAR. TAPIA ad part. 2. const. Regn. tit. de offic. Reg.

x CABEDO part. 2. decif. 24. n. 5. KLOCK de arar. c. 109. VALASC. de Ju-  
dice perfecto rubr. I. annot. 3. s. 3. per tot.

y l. ult. C. ad L. Jul. repetund.

bey denen Acten oder Gerichte erhärten sollen / daß sie / um diese Bedienung zu erlangen / weder etwas bereits gegeben haben / noch auch künfftig jemals etwas darum geben wollen / weder selbst noch durch andere / dem Befehl oder ihrem geleisteten Eyd zur Gefährde und Hintergehung; Weder unter der Decke eines Kauffs / Schenkungs / noch einigen andern Contracts; Und daß sie auffer ihren Salariis durchaus nichts so wohl Zeit während ihrer Administration und Amts-Verwaltung / als auch nach Ablegung derselben / als welche sie umsonst erlanget / vor eine etwan jemand erwiesene Wohlthat nehmen wollen. Und ob wir zwar nicht vermeynen / daß jemand sein eigen Heyl um Genießes willen mit Vergeßung seines Eydes verscherzen wolle / damit jedoch / neben der Furcht die Seligkeit zu verlieren / sich auch vor unausbleibender Straffe und Gefahr geschuet werde; So soll jeder man Macht haben / so wohl den / der das Geld genommen / als den / der es gegeben / als einen der ein öffentliches Laster begangen / anzuklagen / und welcher dessen überführet wird / mit einer verdoppelten Geld-Busse gestrafft werden. Dat. VI. Cal. Decemb.

Und zu diesem Befehl hat er / der Kaiser Justinianus, anno 535. eine neue Verordnung in der achten Novella gethan / worinnen er solch Verbot / daß keiner durch Geld / Gift und Gaben in das Richter-Amt sich einzukauffen gelüsten lassen solle / mit sonderbarem Vorbedacht / großem Ernst / und bezeugter Kaiserlicher Sorgfalt unter andern wiederholet / und über die Geld-Busse des Quadrupli, noch den Verlust der Güter und der Ehren auch wohl nach Befinden / noch grössere Straffe darauff setzet. Mehrere Leges und Civil-Rechte / welche den Aemter-Kram verbieten / allhie anzuführen / und den Discurs damit anzufüllen / ist wohl nicht nöthig; Denn wer den Willen Gottes und die gesunde Vernunft sich nicht weissen läffet / der wird an die Civil-Gesetze und das Corpus Juris, ob es gleich noch so viel

D 2

Straffe

Straffe darauff setete / wenn er zumahl sich daran nicht gebun-  
 den achtet / sich noch viel weniger kehren. Genug ist es / daß  
 nun so viel gezeiget worden: Es sey auch die weltliche Aemter  
 zumahl die mit der Justitz administration zu thun haben / um  
 Geld und Geldes wehret hingeben und annehmen / dem Willen  
 Gottes und der gesunden Vernunft mithin dem Göttlichen und  
 natürlichen / und denn auch denen in unserm Teutschland reci-  
 pirten / und allerdings zu respectirenden allgemeinen Käyserl.  
 Rechten und Gesezen zu wider / und solchem nach / es mögen  
 sich grosse Herren / oder vero Ministri, oder wer er wolle / damit  
 beslecken / eine höchst schädliche verdammlische Sünde sey / wel-  
 che sich mit denen pro ratione dubitandi oben angeführten Ar-  
 gumenten vor Gott und der erbaren Welt nicht entschuldigen  
 läffet. Denn / ob schon diese weltliche Aemter in so weit von des-  
 nen Fürsten und Herrn dependiren / daß die Beamte von ihnen  
 allein erwehlet / und mit Instruction und Vollmacht / wie sie  
 sich in ihrem Amt zu verhalten / versehen werden; Und also es da-  
 mit andere Bewandniß / als mit deren geistlichen Beruf und In-  
 struction hat; Welche letztere unmittelbar aus der heil. Schrift  
 diesen von Gott ertheilet ist; Zu deren Vocation aber mehre-  
 re / als der Obrigkeitliche Stand gehören; Ob auch schon die  
 weltliche Beamte dahero in der heil. Schrift nicht / wie die geist-  
 lichen Botschaffter an Christus Statt / sondern nur als Gesand-  
 te vom Könige (oder Fürsten) als dem Obersten genennet und  
 beehret werden; So will doch daraus keinesweges folgen / daß  
 mit deren Bestellung und Amt der König oder Fürst gebahren und  
 verfahren könne / wie er wolle / und wie er meynet / daß es zu  
 seinem privat-Nutzen gereiche; Sondern / gleichwie der König  
 oder Fürst selbst seine Macht und Gewalt / als des Göttlichen  
 Reichs Amtmann z von Gott empfangen / also muß er auch  
 nach dessen heil. Willen seine Unter-Beamte annehmen und be-  
 stellen / und wie Gott von ihm dieser ihm gegebenen Obrig-  
 keit,

Beant-  
 wortung  
 der dage-  
 gen movir-  
 ten  
 Schein-  
 Gründen.

teitl. Macht und Autorität halber kein Geld genommen / also  
 soll er dergleichen Geldwucher mit solcher Amts-Bestellung auch  
 nicht treiben / sondern dem Willen Gottes dabey lediglich nach-  
 gehen / daß er sich umsehe nach redlichen Leuten / die Gott  
 fürchten wahrhaftig und dem Heiß feind sind ; Nicht aber nach  
 denen / die Geld haben / und Geld vor das Richter-Amte geben  
 wollen ; als welches Amte sein heiliges Reservatum und Vorbe-  
 halt ist / wie oben gemeldt / das er um schändes Geld nicht will  
 geschäset noch anvertrauet wissen. Und weil sie denn die Be-  
 amte / Gesandte von dem Könige oder Fürsten genannt werden /  
 der König oder Fürst auch sie davor erkennet / so ist ja fast nie er-  
 höret / daß einer/der sich senden läset / wofern er nicht aus Ehr-  
 geis es thäte / noch vor diese seine dem Sendenden zu Dienst über-  
 nehmende Mühe / ihme noch Geld dazu geben solte ; Sondern  
 er läst sich vielmehr vor solche seine Mühe und Verrichtung nebst  
 Erstattung der Kosten noch ein gut Gratial geben. Daß also auch  
 hievon kein Argument vor die Licenz das Gericht-Amte zu ver-  
 kauffen / mit Zug genommen werden mag. Eben so wenig kan  
 solche Licenz dadurch unterstützet werden / weil solche Amter  
 samt Land und Leuten in Patrimonio Principum in vero Ei-  
 genthum und Besis seyn ; Daher / weil ganze Amter / in Land  
 und Leuten bestehend / mit allen hohen und niedern Rechten und  
 Gerechtigkeiten in Commercio, Kauff und Handel kommen/  
 auch nicht ungereimt und unerlaubt zu seyn schiene / auch die  
 Macht und Potestat sie zu regieren / als ein Stück von solchen  
 dem Land und Territorio anhangenden Gerechtfame oder das  
 Amte oder Officium administrandi in Handel und Wandel zu  
 bringen / und um Geld einem dazu Qualificirten zu überlassen.  
 Denn vor erst ist dieser Sag : Daß ein Fürst und Potentat mit sei-  
 nem / obgleich durch Erbfall / oder sonst erlangten Land und Leu-  
 ten nach eigenem Gefallen handeln und wandeln / und sie / wenn  
 er will / verkauffen möge / noch nicht so richtig ausgemacht.  
 Ein Christlicher Fürst / der seine Macht und Fürstenthum von

Ob mit  
 Land und  
 Leuten zu  
 handeln  
 und zu  
 wandeln.

**G**ott empfangen zu haben erkennet / und darnach trachtet / wie  
 auch er demaleinst in das Reich **G**ottes kommen möge / wird  
 sich von selbst bescheiden / daß ihnen und seiner Person / als einem  
 Hirten a die Heerde seiner Unterthanen anvertrauet sey ; die er  
 selbst mit aller Treu und Sorgfalt weyden / schützen und regieren  
 solle ; also / daß er davon dem Erb-Hirten und Fürsten der Könige  
 auff Erden Rechenschafft geben und mit David sagen könne : Er  
 habe sie mit aller Treu geweydet. b Solchem nach wird er sich  
 nicht unbillig ein Gewissen machen / wenn er ohne reife wohl  
 bedachte und gottselige Überlegung : Ob es auch dem Willen  
**G**ottes / der ihm die Heerde und einen jeden darunter anvertrauet  
 hat / gemäß sey / diese seine Schaaf / ohne durch Recht oder  
 Gewalt gezwungen / einem Frembden in seine Gewalt zu geben ?  
 Da **G**OTT ihme in seiner Person sie mit ihrer Geist- und leibli-  
 chen Wohlfahrt / auff seine Seele gebunden / und er nicht wis-  
 sen kan / wie der andere sie mit Hut und Weyde versorgen werde.  
 Ob er gleich sonst von einem äußerlichen Verbot und Gesetz  
 an Alienation und Verkaufung derselben nicht gehindert wäre.  
 Es haben auch über das hin und wieder durch Capitulationes  
 Reichs- und Landes-Fundamental-Gesetze und Gewonheiten  
 die Veräußerungen der Nemter / Unterthanen / Land- und Leuten  
 ihren gewissen Zaum und Einhalt. Gesezt aber / es sey erlaubt /  
 und möchte ein Fürst und Potentat ein Land mit Leuten ganz oder  
 zum Theil vor Geld oder Geldes wehrt in gewissen Fällen hin-  
 geben / so will doch daraus noch keines Weges sich bündig schlief-  
 fen lassen / daß derenthalben / auch das Gericht-Umt / die Macht  
 und Incumbenz die Justitz zu administriren / ums Geld ver-  
 kauft oder hingelassen werden möge. Denn mit diesem hat es  
 gar eine andere Verwandnuß ; Es hat eine ganz separate Natur  
 und andere Beschaffenheit / als ein Stücke Landes / groß oder  
 klein / mit Leuten und Unterthanen besetzt oder unbesetzt. Wenn  
 nun

a Psalm. LXXVIII. 71 --- 73.

b Psalm. LXXVIII. 73.

nun gleich dasselbe mit allen Rechten und Gerechtigkeiten ver-  
 kaufft wird / und also auch die Jurisdiction und Gerichtbarkeit  
 mit darunter begriffen / so behält doch dieses annexum, dieses  
 Stück derer Mit-verkauften Gerechtsame / seine besondere Na-  
 tur / Art / und Eigenschafft an sich / nemlich : Daß GOTT  
 solches als ein reservat, wie oben dargethan / vorbehalten /  
 und will / daß derjenige so wohl / welcher das Land mit Leu-  
 ten an sich gebracht / als der / von welchem er es überkom-  
 men / zu thun schuldig war / solches nicht um Geld hingebe /  
 sondern sich umsehen solle ( im Fall er das Gericht- Amt selbst ü-  
 berall zu verwalten nicht vermögend oder geschickt ist ) nach einem  
 redlichen Mann / der gottesfürchtig / wahrhafftig und dem Geiz  
 feind sey ; Es behält das Gericht- Amt die Natur und Eigenschafft  
 einen Weg als den andern an sich / daß derjenige / der nun Land  
 und Leute als die Seinigen zu regieren überkommen hat / wieder  
 die Natur und eigentlichen Zweck des Regiments handele und  
 sündige / wenn er das Gericht- Amt besonders um Geld hingiebt /  
 und damit schändlichen Geiz und Wucher treibet / mithin dem /  
 der die Justitz als eine reine Jungfrau rein bewahren sollte / wie  
 er sie ihm ums Geld zu administriren hinschläget / also ums Geld  
 hinwieder dieselbe zu prostituiren und damit zu geizen anlehret /  
 c folget also gar nicht : Man mag Land und Leute mit allen Ge-  
 rechtsamen und Regalien verkauffen / darum mögen auch Justitz-  
 Aemter / als ein Stück derer Gerechtsame verkaufft werden / da  
 auch sonst bekannt / wie das Argument à toto ad partem  
 nicht überall angehet / sondern seine Abfälle hat ; insonderheit /  
 wenn es mit dem parte eine andere Bewandniß hat / als mit  
 dem toto. d Gleichwie bey den Römern ein Knecht zwar in pa-  
 trimonio seines Herrn war / von der Seelen aber / dem Gewis-  
 sen und Religion / ob sie schon ein Theil des Menschen / dennoch  
 nicht

c B. Ziegler. *suprà* cit. loc. & s. 14.

d Hic modus argumentandi à toto ad partem cum demum procedit, quando to-  
 tius & partis non est ratio diversa, alias secus. Everhard. *top. leg. loc. à*  
*toto ad partem n. 7.*

nicht konte gesagt werden; daß sie in patrimonio des Herren wären; Also verhält sich eben mit dem Lande und dessen Gerechtsame. Ob schon das ganze Land mit seinen Gerechtsamen in patrimonio ist / und alieniret werden kan / so ist doch um desswillen das Gericht-Amt / als ein Theil desselben / nicht in patrimonio, sondern vor sich und ein reservat Gottes / und darff / weil es eine besondere Beschaffenheit damit hat / keines Wegs absonderlich alieniret und verhandelt werden. Endlich will denn auch das letztere Stichblatt und Vorwand der Neceßität / womit der weltliche Dienst und Amts-Handel beschönet und gut geheissen werden will / den Stich wohl nicht halten : Denn es ist gnugsam dargethan / daß solcher Dienst-Handel / Kauff und Verkauf / dem Göttlichen Willen und denen Natürlichen so wohl als Civil-Rechten entgegen / auch ganz wieder die Eigenschafft eines Regenten insgemein / geschweige eines Christlichen / als eine schändliche und verhaßte Sache / lauffe; Was nun also in und an sich selbst unrecht / schändlich / böse und dem gemeinen Wesen schädlich ist / das kan durch keinen Vorwand der Noth recht und gut werden / man mag es auch rum und um kehren und drehen / wie man will / so ist und bleibt es doch unrecht schändlich / schädlich und böse. Über dieß examinire man nur die Noth / woher sie entstehe / und ob denn eben dieser Dienst und Amts-Handel das Mittel seyn müsse / aus derselben zu gelangen. Entsethet die Noth / das ist der Geldmangel / an den Höffen aus eigener Verschuldung / wie es denn gar zu oft geschiehet / daß eswan der Haushalt nicht accurat und mit / auch grossen Herren / wiewohl in gebührender Maasse obliegender Sparsamkeit / eingerichtet / die Jährlichen Einkünfte nicht gegen den Aufgang richtig abgemessen / und die Ausgaben darnach reguliret; Sondern die Gelder und ordentliche Intraden durch übermäßigen Pracht in Kleidung und Speissen / durch Haltung grosser und unnöthiger Staats-Diener / kostbare Gebäude / Meublen / Banqueten / Ballen / Operen / durch unnöthige und unrechtmäßige

mäßige Waffen- und Feder-Kriege / und zwar diese letztere bey den höchsten Gerichten ; Durch Auffnahm grosser Capitalien und Wechsel unter hart pressenden und aussaugenden Wucher ; Darein man sich oft / aus Begierde grösser und reicher zu werden / ohne Noth steckt ; und andere mehr dergleichen Dinge consumiret werden ; Wenn / sag ich / hieraus die Noth des Geld-Mangels entstehet / und man wolte denn durch Verhandlung der Dienste und Gerichts-Ämter Gelder auffbringen / und sich aus dieser / entweder sich selbst oder von seinen Vorfahren zugezogenen Noth helfen / so häuffet man Sünden mit Sünden / und wieder an Statt sich heraus zu wickeln / noch tieffer hinein fallen ; Wie dann gar gewis / wann ungerechte Fundi gesucht werden / sie das Gerechte mit Unsegen verschlingen / und die Erfahrung zeiget / daß man vor diesem bey Höffen und Cammern mit ein paar Steuern weiter gereichet / als heut zu Tage mit zehen und mehrern. Da hingegen / wenn der Haushalt / durch welche Mittel aus dem Geld-Mangel zu gelangen / recht eingerichtet / übermäßiger und æmulirender Staat und Pracht abgeschafft / nach denen Jährlichen Einkünften der Uffgang reguliret / Recht und Gerechtigkeit in wahrer Gottesfurcht gehandhabet und gute Pollicey angeordnet / wie auch das Commerciens-Wesen recht stabiliret wird / es an dem Segen Gottes und daher einig und allein zu gewarten habenden Mitteln / aus der Noth des Geldmangels zu eluctiren nicht fehlen kan. Entstehet aber die Noth aus einem andern unverschuldeten Zufall / so würden alsdenn die Unterthanen sich nicht entbrechen / ihrer Herrschafft / nach aufersten Vermögen / unter die Arme zu greiffen ; und dieses viel lieber thun / als geschehen lassen / daß durch schänd- und schädlichen Handel und Geld-Schacherey mit und bey Bestellung des Gericht-Amtes ihnen öftters die Justitz, wo nicht gar entzogen / doch zu erlangen schwerer gemacht / und sie hingegen denen unrechtmäßigen und ungerechten Käuffen / nach ihrem Gefallen und nicht nach Recht mit ihnen um zuspringen überlassen werden.

den. Nur daß alsdenn mit denen zu Abhelfung solcher unverschuldeten Noth verwilligten Steuern und Abgiffen der Unterthanen / auch wohl gebahret und selbe zu nothwendigen der Herrschaft und dem Lande zu wahrem Nutzen gereichenden Ausgaben / nicht aber zum Pracht / Vergrößerung des Staats / Lustbarkeiten und dergleichen angewendet werden : Inmassen allen Herrschaften / Fürsten und Potentaten / bey einer jeglichen Steuer / und aussser ordentlichen An- und Uflage / die Thränen / Ach und Seuffzen so vieler Wittben / Wäysen und Armen / die ihr Brod und Nahrung mit saurem Schweiß suchen / und ihren mit Thränen oft benegten Groschen mit beytragen müssen / in den Ohren schallen und sie erinnern solten / daß der im Himmel sitzende Wittwen / Wäysen und Armen Vater und Richter ein schneller Zeuge seyn und schwere Verantwortung fordern werde / von denen / die sein Volk / das er mit seinem Blut theuer erlöset und zu seinem Eigenthum / gleich dem Volk Israel aus Egypten / erkaufft hat / mit Unrecht und unträglichen Lasten e drängen. So wäre demnach positive und remotive ( wie man in den Schulen redet ) hoffentlich zur Gnüge dargethan : Daß nicht nur die geistliche / sondern auch die weltliche Justitz - Aemter ums Geld hinzugeben und zu bestellen unrecht / ja schädlich / schändlich und in dem Gewissen / gegen Gott und die Auffrechthaltung des gemeinen Wesens / nimmer zu verantworten sey. Es fraget sich aber noch wohl hierbey : Ob denn nicht nur erlaubet und zu verantworten sey / daß ein Fürst und Potentat einem Beamten das Amt unter der Beding = und Anforderung eines Geld - Vorschusses und Anlehens à ein zwey - drey - bis vier - und mehr tausend an - und auffrage ? Angesehen dieses kein Kauff und Alienation des Richter - Amtes ist / noch genennet werden mag ; sondern dgs Geld ist ein bloßes Anlehen / und dem Darleiher in Salvo bleibendes Capital ; welches der Herr ihme / so lang es unab-

Schluss  
dieser zten  
Frage  
Beantwortung.

III.  
Frage:  
Ob dann  
nicht ein  
Amt nur  
mit Anforderung  
eines Geld-  
Vorschusses  
hinzu  
geben erlaubt  
sey?

c. Esa. LVIII. 6.

unabgetragen stehet/verzinsset; und wenn er das Amt wieder quit-  
tirt/ auch wieder erstattet. Diese Frage mit Fleiß zu untersu-  
chen/dörffte um so mehr der Mühe werth seyn / als gemeiner diese  
Praxis auch in unserm lieben Teutschland zu werden beginnet.  
Sie kan aber nicht besser untersucht werden/ als wenn man die  
bey der vorigen Frage vorgekommene rationes ansiehet / und  
gegen diese Frage hält / um anzumercken / ob und wie weit sie  
sich auch hieher appliciren lassen wollen. Siehet man nun an  
die zwey Haupt-Gründe und Ursachen/ warum des Gerichts-  
Amts Verkauf ums Geld verboten und unrecht sey. So ist es  
vor erst das Gebot Gottes/ und denn die Natur und Eigen-  
schafft des Regiments und gemeinen Wesens / welches beydes  
nicht leyden kan noch will/ daß ein Regent bey Bestellung seines  
Gericht-Amts einig ander Absehen führen und haben soll / als  
darnach zu trachten/ wie er dasselbe bestelle mit redlichen Leuten/  
die GOTT fürchten / wahrhaftig und dem Geiz feind / und  
solchem Amt recht schaffen vorzustehen tüchtig/ geschickt und qua-  
lificiret sind. Wie kan man aber sagen / daß dieses Absehen  
rein also geführet werde/ wenn der Regent an die Bestell- und  
Vergebung eines Amts die unabwendliche Bedingniß anhänget  
oder anhängen läßt: Daß derjenige/ der es haben und verwal-  
ten soll / ein zwey / drey und mehr hundert oder tausend Geld  
dem Herren oder der Cammer vorschiesse/ oder mit so viel seinen  
Antecessorem im Amt (oder dessen Erben) der etwan so viel  
darauf vorgeschossen / ablegen müsse. Da ist ja unmöglich zu  
glauben/ daß man damit eine reine und alleinige Absicht auff  
die wahre und genugsame Geschicklichkeit der Person / und nicht  
vielmehr auff das Geld und dessen Haabseligkeit führe. Und  
gesetzt / daß ein Herr nebenst dem Geld auch nach einer geschick-  
ten / und mit gemeldten Tugenden zugleich begabten Person  
trachtete: Wo wird beydes zusammen sich so bald finden? Wird  
nicht das Amt dadurch oft eine gute Weile unbestellet bleiben?  
Oder wird nicht/ wenn ein Geschickter ohne Geld / und ein nicht so  
wohl

deren Un-  
tersuchung  
mit appli-  
cation.  
derer in  
vorherges-  
hender  
Frage vor-  
gekommene  
Gründen.

wohl geschickter / oder wohl gar ungeschickter mit dem Gelde sich darum anmeldet / dieser jenem vorgezogen werden / und der arme Geschickte zurück stehen müssen / dem Herrn selbst / und dem Publico zu Schaden und Schande? Zu geschweigen / daß es Fürsten und Herrn ihrer Ehre und Respect zu wider laufft / von ihren Ministris und Dienern / denen sie zu einem Stück Brods helfen sollen / Geld auffzuborgen; Gerade / als ob dero Cammer-Credit so weit gesunken sey / und darnieder liege / daß ihm ohne solche extraordinar- und wider rechtliche Mittel nicht wieder auffgeholfen werden könne.

Welcher Zweck jedoch dadurch immer erlanget wird / sondern man siehet augenscheinlich / daß die Cammern deswegen nichts desto reicher / ja vielmehr ärmer und nothleidender werden / und wenn ein Diener (oder dessen Erben) seinen Vorschuß / den er um Erlangung eines Amts oder Bedienung gethan / wieder haben will / dessen entweder nicht / oder doch langsam und durch allerhand Umschläge erst wieder habhaft werden könne / wie es denn leicht auch zu begreifen / daß mit sündlichen An- und Vorschlägen der Segen Gottes und glücklicher Erfolg in allem Thun nicht bewürcket / sondern vielmehr gehemmet und nur größeres Unglück dem menschlichen Wesen erregt / und zugezogen wird. Inmassen solche einreißende Vorschuß-Begierde leichtlich auch dahin erwächset / daß / wenn ein Candidatus, oder vielmehr schwarz-sündlich-Beslecker Ambituristicus eines Amts / einen andern mit Darbietung einer grösseren Summa übersetzet / dieser / wenn er auch noch so redlich und geschickt wäre / jenem weichen / und das Amt quittiren muß; Und da keine Consideration genommen wird / ob es der Herrschaft / dem Amte / und den Unterthanen nützlich sey oder nicht: Da es doch gewiß und eine alte wohl probirte Politische Maxim ist / daß je länger ein redlicher und geschickter Mann einem Dienst und Amt vorsethet / je besser es vor dem Herrn / und vor das Amt / und vor die Unterthanen sey; Denn er wird und ist des Amts und der Unt-

ter:

terthanen Zustandes und Gerechtfame kundig / welches alles ein neuer so bald nicht wieder erlernen / unterdessen aber dem Herrn und Unterthanen viel versehen kan. Dahero auch tapffere Fürsten und Potentaten in Bestellung ihrer Ministerien sich dieser Maxim jederzeit glücklich und mit gutem Success ihres Regiments gebrauchet haben. Dieweil denn auch bey dem Geld-Vorschuß in Bestellung der Aemter eben diejenige Argumenta und Grundsätze / welche den Verkauf der selben sündlich machen / gelten und zu appliciren sind / so folget daraus unwidersprechlich / daß nicht nur auch diese Art und Condition der Aemter Bestellung unrecht / ungöttlich / unchristlich / der Herrschafft und dem gemeinen Wesen schädlich / schändlich und schimpflich / sondern auch das Mittel auff diese Weise Geld zur Cammer oder Chatoul zu erlangen / eben also beschaffen / und mit allen diesen heßlichen Qualitäten besudelt ; Mit hin / will man anderst einem verdorbenen Cammer-Staat aus dem Verderb geholffen / und ihn nicht noch tieffer hinein gestürget wissen / ad ultimos Saramantas & Indos, ja gar in die unterste Hölle zu verbannen sey. Ist es nun mit aller obberührter geist- und weltlicher Aemter Bestellung also und nicht anderst bewandt / als es in diesem ausgefallenen Discurs hoffentlich mit sattem Grund gezeiget worden / so sehet denn auff ihr theure Fürsten-Häupter ! Sehet auff ihr geheimde und andere Rätthe und Ministri an Höffen / und in Cammern ! Sehet auff / ob etwa bey euch und euren Höffen und Cammern bey Bestellung derer geist- und weltlichen Aemter von solchen gezeigeten Gebrechen des Geld Krams viel oder wenig eingeschlichen sey ! Denn es bestehet des Herrn und des Landes Wohl und Wehe dar auff / da jenes zu befördern / dieses aber abzuwenden / ein jeglicher Rath auff theure Pflicht verbunden ist. Diejenige / die etwan aus nicht genugsamem gründlicher Insicht und Überlegung dieser bey Aemter Bestellung vorkommenden Fragen / und deren Christlicher und nach der wahren Politic eingerichteten Erörterung / Zeithero ver-

und wird  
dahero  
auch diese  
Frage mit  
Rein bes  
antwortet.

Beschluß  
dieses  
Discurses  
mit treus  
herziger  
Warnung.

gleichen Geldgierige Consilia gegeben / oder darinnen nachgesehen / werden verhoffentlich / wenn sie diesem Discurs zu lesen würdigen / der darinnen gesuchten und vorgestellten Wahrheit beypflichten / und nunmehr nach allen Kräfften mit Rath und That dahin bemühet seyn / daß denen gnädigsten Herrschafften die Unrechtmäßigkeit / Schimpff und Schade / so sie von dieser einschleichenden Art / die Aemter mit Geld her- und vorschiesfen zu bestellen / augenscheinlich und mehr als zu gewiß zu gewarten haben / aufrichtig und in Pflichtmäßiger Devotion repräsentiret / dieselbe gänzlich abgeschafft / und mit Ergreifung anderer Gott-gefälliger und von seiner Wahrheit und Treu gesegneter Mittel aus der Geld-Noth zu gelangen in Ewigkeit verhütet werde. Es geschehe nun solches von Räten und Dienern / nach ihrer Schuldigkeit und Pflichten / oder nicht / so werden doch Christliche Fürsten und Potentaten / als Gottes Reichs Amt-Leute / von selbst ihrer hohen Erleuchtung nach / das Werk tieffer und genauer einsehen / daran förter keinen Gefallen tragen; Sondern vielmehr / wenn vielleicht ungewissenhafte Ministri, ihres hiebey übel suchenden Interesse wegen / ein widriges beybringen / und auff den Irrweg verleiten / auch selbst darauff wandeln wollen / sie tapffer abkappen; Von solchen sündlichen Unternehmungen ernstlich dehortiren / und wenn sie darauff beharren / ihnen Ungnade zu Lohn geben. Was kan und mag doch einem Potentaten / Fürsten und Herren mehr und höher angelegen seyn / als daß er seine Göttliche Function und Stadthalterschafft auff dieser Welt / da ein kurzes Bleiben ist / also führe / wie es der allerhöchste und allgewaltige Monarch Himmels und der Erden haben will / und er mit Vollbringung dessen Willens den von ihm tragenden herrlichen Character ausziere und herfür leuchten lasse. Und dieses kan unter andern fürnemlich geschehen / wenn auff rechtmäßige Bestellung geist- und weltlicher Aemter / mit geschickten Subjectis und deren freywilligem Beruff / ohne Geldgierige und andere Neben-

Absich

Absichten ernstliche Sorge geschlagen wird. Hierdurch wird die  
 Gerechtigkeit als eine Haupt-Stütze der Landes-Wohlfahrt in  
 Flor und Aufnahme gebracht; Da hingegen die ungerechte Geld=  
 süchtige Aemter-Bestellung / als eine Quelle der Ungerechtigkeit  
 alle Land verwüset f, und die Stühle der Gewaltigen stürzet.  
 Wie stattlich redet doch die Weisheit an die sem Ort die Regenten  
 mit nachdrücklicher Erinnerung, Vermahn- und Warnung an / da sie  
 spricht: So höret nun ihr Könige / und mercket / lernet ihr Rich=  
 ter auff Erden. Nehmet zu Dhren / die ihr über viel herrschet /  
 die ihr euch erhebt über den Völkern: Denn euch ist die Dbrig=  
 keit gegeben vom HERRN / und die Gewalt vom Höchsten /  
 welcher wird fragen / wie ihr handelt / und forschen / was ihr  
 ordnet. Denn ihr seyd seines Reichs Amt-Leute / aber ihr süh=  
 ret euer Amt nicht fein / und haltet kein Recht / und thut nicht  
 nach dem / das der HERR geordnet hat. Er wird gar greu=  
 lich und kurz über euch kommen / und es wird gar ein scharff Ge=  
 richt ergehen über die Oberherrn. Denn den Geringen wie=  
 derfähret Gnade / aber die Gewaltigen werden gewaltiglich  
 gestrafft werden / denn der / so ein HERR aller Herren ist / wird  
 keines Person fürchten / noch die Macht scheuen; Er hat beyde  
 die Kleinen und Grossen gemacht / und sorget vor alle gleich.  
 Über die Mächtigen aber wird ein starck Gericht gehalten werde.  
 Womit gar schön übereinstimmet der Freund Iobis / Elihu,  
 wenn er zu demselben saget: g Siehe / Gott verwirfft die Mäch=  
 tigen nicht / denn er ist auch mächtig von Krafft des Herzens.  
 Den Gottlosen erhält er nicht / sondern hilfft dem Elenden zum  
 Rechten. Er wendet seine Augen nicht von dem Gerechten /  
 und die Könige läst er sitzen auff dem Thron immerdar / daß sie  
 hoch bleiben. Und wo Gefangene liegen in Ströcken / und ge=  
 bunden mit Stricken elendiglich. So verkündiget er ihnen /  
 was sie gethan haben / und ihre Untugend / daß sie mit Gewalt  
 gefah<sup>z</sup>

f Sap. VI. 1.

g Hiob. XXXVI. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

gefahren haben / und öffnet ihnen das Ohr zur Zucht / und sa-  
 get ihnen / daß sie sich vom Unrechten bekehren sollen. Gehor-  
 chen sie / und dienen ihm / so werden sie bey guten Tagen alt  
 werden / und mit Lust leben : Gehorchen sie nicht / so werden  
 sie ins Schwerd fallen / und vergehen / ehe sie es gewahr werden.  
 Wer wolte sich nicht / er müste denn ein verstocktes Herz haben /  
 Durch diese durchdringende Göttliche Stimme auffmuntern und  
 warnen lassen ! Darum so lasset euch weisen ihr Könige / und las-  
 set euch züchtigen ihr Richter auff Erden. Dienet dem HERRN mit  
 Furcht / und freuet euch mit Zittern / küßet den Sohn / daß er  
 nicht zürne / und ihr umkommet auff dem Wege / denn sein Zorn  
 wird bald anbrennen / aber wohl allen / die auff ihn trauen. Psal.  
 II. IO. II. 12.

\* \* \* \* \*

**S** wird nicht undienlich seyn obigen Discurs anzu-  
 hängen / was der darinn angezogene Damhouder  
 in seiner criminal-Praxi am XXXI. Cap. de emtione  
 officiorum gar nachdrücklich von dieser Materia schreibet /  
 und zwar nicht nur in der von ihm gebrauchten lateini-  
 schen / sondern auch in unserer teutschen Mutter-Sprach :  
 Weil alle Aemter öffentliche Bedienungen ( spricht  
 er ) und Verwaltungen Gottes sind / zum Dienst der  
 Herde des HERRN eingesetzt und geordnet / damit GOTT  
 und der jedem anvertrauten Herde treulich gedienet werde :  
 Als solten billich alle solche öffentliche Aemter höchst be-  
 dächtigt und mit besonderer Auswahl denenjenigen auffge-  
 tragen werden / welche die Obrigkeit und Fürsten in Städ-  
 ten und Landen dazu deren Verwaltung am allergeschick-  
 testen finden : Nicht aber die / welche Menschen-Gunst  
 und Blut-Freundschaft als würdig darzu auserwehlet.  
 Allein

Allein / leyder! leyder! wird hierinn hin und wieder gesündigtet / so wohl bey Weltlichen / als bey Geistlichen; Bey welchen im Aufstrag der Dienste mehr gilt entweder Geld / oder Günst / oder Freund- und Verwandtschaft / als die Göttliche Gabe / als die wahre Tüchtig- und Geschicklichkeit des Gemüths und Leibes / oder gewisses Wohlverhalten / so gar / daß mit Hindansehung der Gaben und wahrer Tugend / auch der stattlichsten Zeugnissen von Gottesfürcht / Gelahrtsamkeit und Klugheit / nur auff diejenige gesehen wird / welche entweder die Welt / oder der fleischliche Sinn und Begierde mit ihrem Lob herfür zeucht / und zu Verwaltung der Aemter tüchtig halten: In Wahrheit / so lange diese verkehrte Meynungen und Urtheile der Fürsten und Bischöffen wahren / daß sie in Aufstrag der Aemter mehr den Affecten / als der Vernunft folgen / daß sie nicht die Geschickteste dazu fordern / ja zwingen / sondern ihnen die Ungeschicktere immer fürziehen / oder ohne vorhergehende Wahl ihrer Affecten halben der Gemeinde und Unterthanen Vorschläge und Bitten hintansetzen / muß es nothwendig in dem gemeinen Wesen der Christenheit unglücklich hergehen. Und wiederum / so lange die schädliche Ehr- und Aemtersucht im Schwange gehen wird / da so viel zäuberische Simons- Gesellen nicht ablassen / der Fürsten und Bischöffe Freunde anzugehen / und mit Flehen / Geschencken / Vorbitten und Geld / gleichsam wider GOTT / er wolle oder wolle nicht / auff allerley Weise sich unterstehen auszubringen / daß sie vor andern zu Aemtern gelangen / deren sie doch sich unwürdig / oder doch andere weit würdigere vorhanden zu seyn wissen / und also die Aemter und Dienste GOTTES wider seine heil. Ordnung und Willen wegrauben: So lange / sag ich / man solches in denen Göttlichen Aemtern / (es sind aber alle Aemter entweder unmittelbare / oder mittelbare Aem-

ter Gottes) also frey und ungestrafft grasiren siehet / welcher Mensch in der Welt kan sich Hoffnung machen / daß es mit allem Thun und Wesen im geist- und weltlichen Regiment einen glücklichen Fort- und Ausgang gewinnen werde? Derothalben ruffe ja GOTT jedermann inbrünstig an / daß Er der Seinigen Gemüther also ändern / anflammen und dirigiren wolle / damit kein Unwürdiger sich in Aemter eindringe; Damit keiner sich unterstehe / ein Amt von denen Oberen zu erlangen / zu welchen er sich nicht gnugsam tüchtig und geschickt weiß / oder so lange er siehet / daß noch Geschicktere / und die dessen mehr / als er / würdig / vorhanden seynd. Darnach auch / daß die Oberen selbst die Aemter und Dienste / ob sie gleich geringe sind / um einigen menschlichen Affects willen nicht denen Unwürdigen und Ungeschickten / sondern mit deren Hindansetzung / vielmehr / denen Geschicktesten / Gelehrtesten / und auff alle Weise und Wege Würdigsten auftragen und anvertrauen: Denn es ist / wenn du es recht einsehen wilt / was in denen Aemtern verrichtet wird / nicht der Menschen / sondern Gottes Werk und Dienst. Darum muß auch hiebey der menschliche Affect ausgeschlossen seyn / und der gesunden Vernunft nachgegangen werden. Und also würde (meines Erachtens) Christus in den Seinigen heller herfürleuchten / und alles in mehrerer Stille und Frieden wohl von statten gehen. 1c.

**Q** Vum omnia officia publicæ sint functiones, & DEI sint administrationes, ad servitium & ministerium Dominici gregis instituta, ut DEO, & gregi sibi commisso per ea fideliter serviat: ideo talia officia publica omnia merito, summo cum delectu committenda essent iis, quos magistratus & optimates civitatum ac regio-

gionum decernerent eis officiis administrandis esse aptissimos: non autem, quos favor humanus aut sanguinis affectus eligeret dignos. Sed (proh dolor!) hic passim peccatur, & apud seculares, & apud ecclesiasticos, apud quos plus valet in officiis delegandis, aut pecunia, aut favor, aut affectus aut sanguis: Quam dotes divinae, quam dignitas vera, & animorum vel corporum, aut morum commendationes certissimae, adeo ut his neglectis dotibus, ac veris virtutibus, ac optimis prudentiae, doctrinae, & pietatis testimoniis, tantum respiciatur ad eos, quos aut mundus, aut caro, aut affectus commendatione sua profert, & officiis administrandis dignos censet. Certè dum ista præpostera Principum & Episcoporum durabunt Judicia, ut in committendis suis officiis, affectibus serviant magis, quam rationi, & digniores aut non requirant, aut non cogant, sed iis ineptiores semper præferant, aut citra electionem bonam commendationem vulgi propriis affectibus posthabent, infeliciter in Republ. Christiana succedat oportet. Et contra, quamdiu regnabit isthæc perniciosa ambitio, qua multi Simoniaci non desinunt amicos Principum & Episcoporum sollicitare, & precibus & præmiis, & amicorum intercessionibus & pecuniis: ut præ aliis assequantur ea officia, quibus se indignos sciunt, aut certe aliis multo indigniores: Et hoc modo DEI ministeria & officia dignioribus contra ipsius DEI dispensationem & voluntatem præripiant, & quasi invito DEO, velit nolit, adipisci variis modis conantur: Quam diu (inquam) ista in dominicis officiis (sunt autem omnia officia aut mediate aut immediate ipsius DEI) grasari & libere impuneque vagari cernimus, quis est, qui prosperum successum rerum humanarum ad DEI gloriam expectet? Quocirca ardentè rogandus DEUS, ut suorum omnium animos ita mutet, ita inflammet & dirigat,

ut

925  
 77A  
 4934

ut nemo ad officia sese indignus ingerat, ut nemo officia  
 assequi a superioribus tentet, quibus se indignum judi-  
 cat, aut quam diu se multo digniores conspexerit? Deinde  
 ne superiores ipsi ob ullum humanum affectum officia  
 quamlibet humilia committant indignis: Sed ea potius  
 delegent aptissimis, doctissimis, & omnibus modis di-  
 gnissimis, posthabitis semper ineptis, aut etiam ineptio-  
 ribus: DEI enim ministerium est, (si introspicias) quod  
 in officiis geritur, non humanum. Ideoque in iis etiam  
 humanus excludendus est affectus, & rationi obtem-  
 perandum est, & rationis rectae dictamini. Ita  
 enim (meo iudicio) clarius illucesceret  
 in suis Christus, & tranquillius  
 cuncta gererentur.

S. D. G.





B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

II k  
4934

DISCURS

von

Bestellung

und Weltliche

Demter.

1707.

BIBLIOTHECA  
POMMERANIA

